

9. a. Bocholt den 30. Januar 1805. (Z. f. Begleitschei-
ne für einzubringende Waaren, daß dieselben aus
keiner vom gelben Fieber befallenen Gegend kommen.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

10. Bocholt den 21. Februar 1805. (R. b. Extraord.
Steuer.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Die von den Deputirten sämtlicher theilhabenden
Landesherrn des vormaligen Hochstiftes Münster concer-
tirte und, behufs des Letztern ferneren Kriegsschuldentil-
gung, am 22. December v. J. ausgeschriebene 12te Ex-
traordinaire=Steuer (conf. ad Nr. 39 d. 2. Abth.
d. S.) soll in den fürstlichen Aemtern Alhaus und Bocholt,
gleichmäßig wie die 11te Extraord.=Steuer und nach Maß-
gabe der Verordnung vom 28. Novemb. 1803 (conf. l. c.)
erhoben, und müssen deren Beträge vor dem 10. Juni
c. a. an den landesherrlichen provis. General=Schatzungs=
Empfänger abgeliefert werden.

Bemerk. Die von dem königl. preuß. Interims=Gehei-
men=Rath zu Münster am 2. October 1802 (conf. Nr.
11 d. 2. Abth. d. S.) ausgeschriebene Extrasteuer;
sodann die, von den oben gedachten Deputirten am 28.
November 1803 umgelegte 11te Extrasteuer; fer-
ner die von denselben am 22. Februar 1804, zur Aus-
gleichung, auf den real= und personalschaf-
freien Stand repartirte Extra=Steuer,
und endlich die, gleichmäßig, am 21. März 1804, zur
Tilgung geleisteter Vorschüsse an die frühere münster-
sche Landes=Werbe=Kasse, auf die beitragspflichti-
gen Grundstücke und Städte ausgeschriebene Werbe=
Steuer, — welche Steuern sämtlich im ganzen
Umfange des vormaligen Hochstiftes Münster aufge-
bracht werden mußten, — sind auch in den Aemtern
Alhaus und Bocholt erhoben worden, jedoch fehlen rück-
sichtlich der drei letztbezeichneten Steuern die besondern
Erhebungs=Verordnungen.

11. Bocholt den 15. März 1815. (R. b. Verbot des
Einbringens alter Kleider u. s. w. zur Abwehr des
gelben Fiebers.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

12. Bocholt den 15. März 1805. (Z. b. Freizügigkeit
mit Preussen.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

In Folge eines zwischen der Krone Preußen rücksicht-
lich des Erbfürstenthums Münster und der ältern Staats-
gebiete, und den im vormaligen Gebiet des Hochstiftes
Münster entschädigten Landesherrn abgeschlossenen, wech-
selseitigen Freizügigkeits=Vertrages, soll die dadurch ganz
aufhörende Erhebung von Abfahrtsgehd und Abschoss, vom
Zeitpunkte der Theilung des Bisthums Münster an, auch
von Privatberechtigten beachtet werden.

Bemerk. Durch Convention d. d. Bocholt den 8. und
Goesfeld den 15. Juli 1805 (A. b. a.) ist zwischen den
fürstlich Salm=Salm und Salm=Ryrburg'schen Landes-
gebieten (einschließlich der Salm=Salm'schen Reichsherr-
schaft Anholt) und dem rheingräflich Salm=Horstmar's-
schen, vormals zum Hochstift Münster gehörigen, Ge-
biete eine gleichmäßige wechselseitig unbeschränkte Frei-
zügigkeit festgesetzt, auch durch landesherrliches Rescript
d. d. Haag den 7. und Alhaus den 26. August 1809
(A. b. a.) die gemeinschaftlich=fürstliche Regierung zu
Bocholt angewiesen worden, völlige Abzugs= und Ab-
schoss=Freiheit in Emigrations= und Erbschafts=exporta-
tions=Fällen gegen alle zur Reciprozität sich erbietende
Staaten zu gewähren und desfallige Verträge resp.
einzuleiten und abzuschließen.

13. Bocholt den 2. Sept. 1805. (R. b. Brandasssekuranz.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Unter Bekanntmachung der — nach stattgefundenener
Auflösung der vormaligen Feuer=Societät für das